

widmet sein. Bei Inventuren von Verkaufsstellen muß aber immer wieder festgestellt werden, daß der sozialistische Wettbewerb nicht richtig organisiert wurde, daß gute Arbeitsmethoden von Verkaufskräften nicht systematisch verallgemeinert wurden, daß die Verkaufsstellen zwischen den Kontrollinstanzen selbst überlassen sind usw. Bei derartigen unzureichenden Leitungsmethoden ist es jedoch objektiv unmöglich, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, insbesondere die Gewerkschaften, ihre in der Gemeinsamen Richtlinie festgelegten Kontrollrechte ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Ebenso schädlich wie die Minusdifferenzen sind die sog. Plusdifferenzen, die oft die Grundlage für die Verschleierung von Inventurfehlbeträgen und von strafbaren Handlungen bilden. Plusdifferenzen können nach den bisherigen Feststellungen auf folgende Weise zustande kommen:

- Ungenaueres Wiegen, um entstandene Differenzen auszugleichen;
- ungenaues Messen von Meterware bei Textilien (durch Ziehen der Ware);
- Manipulationen mit Bruchquoten und Schwund-sätzen;
- Reparatur von beschädigten Waren und Verkauf zum vollen Preis;
- Verlangen von Überpreisen;
- meist sehr reichliche Lieferungen bei Importen von Obst und Gemüse;
- ungesetzlich höhere Preiseinstufung von Fleischsorten;
- Übervorteilung der Kundschaft in Gaststätten durch Manipulationen bei der Kalkulation der Rezepturen.

Bei den *Angriffen von außen* gibt es kaum Besonderheiten. Die Straftaten werden durch Nichteinhaltung oder ungenügende Beachtung der Sicherheitsbestimmungen begünstigt. Allerdings wird die überwiegende Zahl der Diebstähle durch Kunden infolge der Wachsamkeit des Verkaufspersonals oder der Bevölkerung sofort aufgedeckt.

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Verhütung und Überwindung der Handelskriminalität

Das 4. Plenum des Obersten Gerichts muß zum Erfahrungsaustausch darüber werden, wie die gesellschaftlichen Kräfte am besten in die Verhütung und Überwindung von Rechtsverletzungen im staatlichen und genossenschaftlichen Einzel- und Großhandel einbezogen werden können.

Es wurde bereits erwähnt, daß eine wirksame Bekämpfung und Zurückdrängung von Rechtsverletzungen im Handel nur dann gewährleistet ist, wenn die Fragen der Ordnung und Sicherheit von allen im Handel Beschäftigten, insbesondere von den Leitungen der Handelsorgane, stärker beachtet werden. Die Vorstellung, daß die Bekämpfung von Rechtsverletzungen ausschließlich eine Angelegenheit der Rechtspflegeorgane sei, muß bei allen Mitarbeitern des sozialistischen Handels überwunden werden. Eine derartige einseitige, enge Auffassung hindert sie, ihrer Verantwortung für Ordnung und Sicherheit in ihrem Bereich gerecht zu werden und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des ihnen anvertrauten staatlichen bzw. genossenschaftlichen Eigentums festzulegen.

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die gesellschaftlichen Kräfte nur in ungenügendem Maße in die Leitungstätigkeit der Handelsfunktionäre einbezogen werden. Obwohl eine Anzahl HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse des Konsums gemeinsam mit den Verkaufsstellenkollektiven Maßnahmen beraten und festlegen, die zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit im

Handel beitragen, werden diese guten Erfahrungen von den zuständigen staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorganen nicht genügend ausgewertet. Die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte wird nicht im erforderlichen Maße genutzt. HO-Beiräte und Konsum-Verkaufsstellenausschüsse werden z. B. trotz klarer zentraler Anweisungen nicht oder nur ungenügend an Inventuren und an der Auswertung von Inventurergebnissen beteiligt.

Unsere Untersuchungen haben ferner gezeigt, daß auch die Gerichte bei der differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den Kampf gegen Rechtsverletzungen im Handel keine zufriedenstellenden Anstrengungen unternehmen. Zwar gibt es einzelne sehr gute Beispiele und im allgemeinen eine große persönliche Bereitschaft der Richter, den Forderungen des Rechtspflegeerlasses und anderer Dokumente des Staatsrates gerecht zu werden. Ihre Bemühungen sind aber vielfach deshalb nicht von Erfolg gekrönt, weil vor der Durchführung eines Verfahrens keine klare Konzeption darüber vorhanden ist, welche gesellschaftlichen Kräfte mit welchem Ziel in das Verfahren einzubeziehen sind. Oftmals mangelt es auch an der Erforschung der konkreten Ursachen bzw. begünstigenden Bedingungen, die der Straftat zugrunde lagen, so daß die gesellschaftlichen Kräfte nicht zielgerichtet auf die Überwindung dieser Mängel orientiert werden können.

Jede Strafsache stellt die Richter, die das Hauptverfahren eröffnen, vor die Frage, welches Kollektiv aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Täters in das Verfahren einbezogen werden soll. Das ist besonders bei Strafsachen, die in kleinen Verkaufsstellen (z. B. „Einnann-Verkaufsstellen“) oder kleinen Gaststätten (die z. B. nur von einem Ehepaar bewirtschaftet werden) begangen wurden, nicht immer leicht zu entscheiden.

Vor allem in den Fällen, in denen eventuell eine Bindung des Täters an den Arbeitsplatz in Betracht kommt oder Anzeichen für die Bereitschaft eines Kollektivs zur Bürgschaftsübernahme bestehen, ist die konkrete Vorbereitung dieser Maßnahmen durch das Gericht zu sichern*. Während in größeren Verkaufsstellen, Gaststätten oder Landwarenhäusern das Kollektiv dieser Objekte unmittelbar in der Lage ist, die Persönlichkeit des Angeklagten zu beurteilen, und die Möglichkeit hat, erzieherisch auf den Täter einzuwirken, wird das bei kleineren Verkaufsstellenkollektiven Aufgabe der Gewerkschaftsgruppe sein, die mehrere Verkaufsstellen umfaßt. Außerdem sollte in jedem Verfahren ein Vertreter des HO-Beirates oder des Konsum-Verkaufsstellenausschusses zur Sache und zur Tätigkeit des Angeklagten vernommen werden. Aber auch an andere gesellschaftliche Kräfte ist zu denken, hinsichtlich der Bürgschaft z. B. insbesondere an die DFD-Gruppe oder die FDJ-Gruppe eines Ortsteiles, der die Verkaufsstellenleiterin oder Verkäuferin angehört. Voraussetzung ist allerdings, daß verhältnismäßig enge Beziehungen zwischen den betreffenden Kollektiven und dem Täter bestehen, damit die erzieherische Einflußnahme gewährleistet ist.

Besonderer Vorbereitung bedarf der Ausspruch einer Arbeitsplatzverpflichtung auch deshalb, weil mit dem Handelsbetrieb geklärt werden muß, ob der Täter an seinem bisherigen Arbeitsplatz bzw. im Kollektiv verbleiben kann oder ob auf Grund der Umstände der Tat ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Betriebes oder gar in einen anderen Betrieb erforderlich ist. Auch dabei ergeben sich im Hinblick auf die vielen kleinen Kollektive im Handel Probleme bei der praktischen ^{4*}

⁴ Das gilt unbeschadet der Tatsache, daß selbst verständlich entsprechend dem Rechtspflegeerlaß schon im Ermittlungsverfahren Vertreter der Kollektive der Werktätigen einzubeziehen sind und die Möglichkeit der Bindung an den bisherigen oder einen neuen Arbeitsplatz zu erörtern ist.